

16./IX. 1917

19

**Auszug aus den Durchführungsbestimmungen
der militärischen Zentralstellen.**

Zur Feststellung der im Sinne des Allerhöchsten Befehles in Betracht kommenden Personen ist folgender Vorgang einzuhalten:

Die Angehörigen, bezw. dort, wo nur minderjährige Kinder vorhanden sind, die Gemeinden, haben ein kurzes Gesuch unter Beischluß des Familienauskunftsbogens nach Muster 39 W. V. J. an die politische Behörde I. Instanz einzureichen. In dem Gesuch ist die genaue Einteilung (Truppenkörper, Ersatzkörper, Anstalt usw.) der zur Schonung in Betracht kommenden Personen, hinsichtlich der bei der Armee im Felde befindlichen außerdem die Feldpostnummer anzuführen.

In Fällen, wo die Beibringung des Familienauskunftsbogens nicht möglich ist oder wenn in diesem nicht alle notwendigen Daten enthalten sind (z. B. letzterfolgte Todesfälle, Geburten), sind anderweitige Beweise beizuschließen.

Die politischen Behörden haben die Angaben im Gesuche zu überprüfen, deren Richtigkeit zu bestätigen und das Gesuch ehestens direkt an das in demselben angeführte Kommando zu leiten.

Jede im Sinne vorstehender Bestimmungen zu verwendende Person ist von der entscheidenden Stelle mit einer diesbezüglichen Legitimation zu betheilen.